

## Antrag auf Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe Jg. \_\_\_\_\_, (Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_)

Schülerinnen und Schüler, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Ratsgymnasiums aufgenommen werden wollen, ohne die Schule im Jahrgang zuvor besucht zu haben, beantragen die Aufnahme schriftlich bis zum 20. Februar des Jahres.

(1= Die Daten verbleiben in den Schulen, 2= Die Daten werden an die Stadt Wolfsburg übermittelt)

### A) Personalien des Kindes / Basisdaten:

Name <sup>1,2</sup>	Vorname ( <u>Rufname unterstreichen</u> ) <sup>1,2</sup>	Geschlecht <sup>1,2</sup>
		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w

Geburtsdatum <sup>1,2</sup>	Geburtsort <sup>1,2</sup>	Geburtsland <sup>1,2</sup>
		<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____

Konfession <sup>1</sup>
<input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> Islam <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> _____

Staatsangehörigkeit <sup>1,2</sup>	2. Staatsangehörigkeit <sup>1,2</sup>	3. Staatsangehörigkeit <sup>1,2</sup>
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____		

Straße / Nr. <sup>1,2</sup>	PLZ / Ort <sup>1,2</sup>

Ortsteil / Landkreis <sup>1,2</sup>	Telefon-Nr. (privat) <sup>1</sup>

Notfall-Kontaktperson <sup>1</sup>	Folgende Person soll im Falle meiner Nichterreichbarkeit in Notfällen benachrichtigt werden:
Herr/Frau _____ ☎ _____ - _____	<input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Tante/Onkel <input type="checkbox"/> _____

Einschulungs-JAHR in die Grundschule <sup>1,2</sup> :	Das Kind wohnt bei <sup>1</sup> :
20_____	<input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> den Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____

Schullaufbahneempfehlung <sup>1,2</sup> :	Das Kind besucht zur Zeit die folgende Schule <sup>1,2</sup>
<input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gymnasium	<input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> RS <input type="checkbox"/> GY    _____ Name der Schule

Teilnahme am Religionsunterricht <sup>1</sup>	Familien-/Herkunftssprache + weitere in der Familie gesprochene Sprachen <sup>1,2</sup>
<input type="checkbox"/> ev.Rel. <input type="checkbox"/> kath.Rel. <input type="checkbox"/> Werte u.Normen <input type="checkbox"/> Philosophie	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> italienisch <input type="checkbox"/> türkisch <input type="checkbox"/> russisch <input type="checkbox"/> _____

Mein Kind hat in der gesamten Schulzeit bereits eine o. mehrere Klassen wiederholt <sup>1,2</sup> :	Art des Wiederholens <sup>1,2</sup> :	Wiederholte Klasse(n) <sup>1,2</sup> :
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> nicht versetzt	

Bisher betriebene Fremdsprache
<input type="checkbox"/> Englisch ab Kl. _____ <input type="checkbox"/> 2. Fremdsprache: _____ ab Kl. _____ <input type="checkbox"/> sonstige: _____ ab Kl. _____

## B) Personalien der Erziehungsberechtigten:

Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Negativ-Bescheinigung des Jugendamtes oder Gerichtsurteil) vorzulegen!

➤ Das Sorgerecht liegt bei <sup>1</sup>:  den Eltern  der Mutter  dem Vater  den Pflegeeltern  \_\_\_\_\_

	MUTTER	VATER
<b>Name, Titel</b> <sup>1</sup>		
<b>Vorname</b> <sup>1</sup>		
<b>Anschrift</b> <sup>1</sup> (wenn abweichend)		
<b>telefonisch erreichbar</b> <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/> dienstlich _____ <input type="checkbox"/> Handy _____ - _____	<input type="checkbox"/> dienstlich _____ <input type="checkbox"/> Handy _____ - _____
<b>Geburtsland</b> <sup>1,2</sup>	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____
<b>Staatsangehörigkeit</b> <sup>1,2</sup>	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
<b>Zuwanderungs-JAHR nach Deutschland</b> <sup>1,2</sup>	_____	_____

## C) Weitere Angaben:

➤ Was die Schule noch wissen sollte: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Diesem Antrag ist beigelegt:

- das Halbjahreszeugnis des Jahrganges 10 oder – wenn dieses bereits vorliegt –
- das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass die Aufnahme ausschließlich am Ratsgymnasium beantragt wird und die Schule sofort informiert wird, wenn ich den Schulplatz nicht in Anspruch nehmen kann.

Die gymnasiale Oberstufe habe ich  bisher noch nicht besucht  
 in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
am / an der \_\_\_\_\_ besucht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

### A. Einverständniserklärungen der/des Erziehungsberechtigten:

1. Ich bin damit einverstanden, dass bei Aufnahme meines Kindes am Ratsgymnasium seine Anschrift und Telefonnummer in der **Klassenliste** veröffentlicht wird.  ja  nein
2. Ich bin damit einverstanden, dass bei Aufnahme meines Kindes am Ratsgymnasium **Fotos / Bilder**, die im Schulalltag und bei schulischen Veranstaltungen erstellt werden, für nicht-kommerzielle Zwecke der Schule verwendet werden dürfen.  ja  nein
3. Ich habe die Nutzungsbedingungen für das nieders. Medienportal „**MERLIN**“ (siehe Anlage) erhalten und verpflichte mich zu deren Einhaltung.  ja  nein
4. Ich habe die **Medien-Vereinbarung** der Schulgemeinschaft des Ratsgymnasiums Wolfsburg erhalten (s. Anlage).  ja  nein
5. Ich bin damit einverstanden, dass bei plötzlich auftretender **Erkrankung**, Verschlimmerung oder Verdacht einer Erkrankung die Sorgeberechtigten bzw. Notfallkontaktpersonen informiert und gebeten werden, ihr Kind abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit der Sorgeberechtigten wird die Schule den Transport (Krankenwagen, Taxi) zum Arzt bzw. Krankenhaus veranlassen. Die entstehenden Fahrtkosten werden von mir bzw. uns getragen. Diese Erklärung schließt auch die Kosten für Fahrten von der Schule nach Hause ein. (Diese Einverständniserklärung bezieht sich nicht auf die im Zusammenhang mit einem Schulunfall stehenden Beförderungsfälle, für die der GUV aufkommt.)  ja  nein
- NUR FÜR GETRENNT LEBENDE ELTERN:**
6. Mir ist bekannt, dass schulische Informationen nur an den sorgeberechtigten Elternteil gehen, bei dem das Kind dauerhaft lebt (*siehe Anmeldeadresse*). Die Weitergabe an den anderen Elternteil obliegt ggf. der anmeldenden Person.  ja

Wolfsburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten )

### B. Informationsbestätigung:

Ich bestätige den Erhalt der folgenden Informationen:

1. **Datenschutzhinweise** (s. Anlage)
2. **Schulordnung** (s. Anlage)
3. **Rechtsverhältnis zur Schule** (Auszug aus dem NSchG) (s. Anlage)
4. Information für Eltern gemäß § 34 **Infektionsschutzgesetz** (s. Anlage)
5. Erlass des Nds. Kultusministers über das **Verbot des Mitbringens v. Waffen** (s. Anlage)
6. Anleitung für das **einzurichtende Mitteilungsheft** (s. Anlage)

Wolfsburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten )



Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen. Ihre persönlichen Daten werden aufgrund von § 31 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) erhoben und im **Ratsgymnasium** ausschließlich für Zwecke der Schulverwaltung verarbeitet. Die Speicherung Ihrer Daten erfolgt elektronisch und in Akten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die gesamten Datenerhebungen selbstverständlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden und dass die Erhebungen nach der Rechtsgrundlage des §31 NSchG erforderlich und somit für Sie verpflichtend sind.

Wir versichern Ihnen, dass sich die weitere Verarbeitung Ihrer Daten nach den Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie des NSchG richtet.

Für Zwecke der Schulentwicklungsplanung – also zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität – wird ein Teil dieser Daten (Felder sind mit der **Ziffer 2** markiert) an die **Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule** übermittelt. Die Weiterverarbeitung bei der Stadt Wolfsburg erfolgt **vollständig anonymisiert**. Niemand kann aus den Angaben erkennen, von welcher Einzelperson welche Angaben gemacht wurden.

Wir bitten Sie, vollständige Angaben zu machen. Dies dient einer besseren Planungsgrundlage für die Schulentwicklungsplanung und damit auch Ihnen und Ihrem Kind.

Selbstverständlich sind die mit dem Umgang der Daten beauftragten Personen auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) verpflichtet und behandeln Ihre Daten entsprechend sensibel.

Haben Sie Fragen zu den Daten, die von der Schule erhoben werden, wenden Sie sich bitte an Ihren direkten Ansprechpartner in der Schule.

*Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung haben, können Sie sich an den zuständigen Ansprechpartner im **Geschäftsbereich Schule** der Stadt Wolfsburg wenden (05361/28-1070). Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich auch an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Wolfsburg, Frau Ostendorf, wenden (datenschutz@stadt.wolfsburg.de, Telefon: 05361/28-2088 oder 28-1609).*

## Nutzungsbedingungen für Merlin-Online-Medien in Niedersachsen 2013 Stand: 13.03.2013



Die niedersächsischen Kreis- und Stadtbildstellen (Medienzentren) haben Online-Medien für den Unterricht in den niedersächsischen Schulen erworben. Diese Medien können von allen niedersächsischen Schulen kostenlos genutzt werden. Die Medien werden über das Portal Merlin <http://www.merlin.nibis.de> (Medienressourcen für Lernen in Niedersachsen) des Landes und teilweise auch über Portale der kommunalen Medienzentren zur Verfügung gestellt.

Vor Nutzung der Medien sind die Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler über diese Nutzungsbedingungen zu informieren. Sie bestätigen die Kenntnisnahme und verpflichten sich zu deren Einhaltung per Unterschrift.

1. Die kommunalen Medienzentren und der Bildungsserver des Landes Niedersachsen stellen den Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, im Folgenden „Bildungseinrichtungen“ genannt, in Niedersachsen Online-Medien zum Download über Server oder über mobile Speichermedien zur Nutzung zur Verfügung.
2. Die Lizenzen umfassen das Recht, die betroffenen Medien elektronisch auf einem Server zu hinterlegen bzw. elektronisch von einem Server abzurufen und dabei einem geschlossenen Benutzerkreis zugänglich zu machen. Der Benutzerkreis darf die Medien nur zu nichtgewerblichen Bildungszwecken nutzen. Geschlossener Benutzerkreis bedeutet, dass Zugriffe nur nach Authentifizierung von Berechtigten der Bildungseinrichtung möglich sind.
3. Nutzungsberechtigt sind die Bildungseinrichtungen im Geschäftsbereich derjenigen kommunalen Medienzentren, welche die Nutzungsrechte erworben haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kultusministeriums und seiner nachgeordneten Behörden im Bereich der Lehreraus- und Fortbildung, der Unterrichtsentwicklung, Beratung sowie der Curriculakommissionen sind ebenfalls nutzungsberechtigt, soweit die Nutzung der Medien für deren Arbeit notwendig ist. Für landesweite Tätigkeiten dürfen nur Medien aus Landeslizenzen, bei lokalen auch die aus dem Geschäftsbereich des jeweiligen Medienzentrums genutzt werden.
4. Der Zugang zu den Online-Medien ist nur über geschützte Verfahren möglich.
5. Die Lizenzzeiten für die Online-Medien sowie der Datenträger mit V+Ö-Rechten sind in der Regel unbefristet.
6. Im Rahmen der Nutzung in Bildungseinrichtungen ist das Kopieren der Online-Medien auf Speichermedien erlaubt, soweit dies für die interne Verteilung erforderlich ist.
7. Darüber hinaus ist für die Lehrenden und Lernenden der Bildungseinrichtungen die Nutzung der Online-Medien auf dem heimischen PC erlaubt, soweit die Nutzung im Bildungskontext stattfindet (z.B. Unterrichtsvorbereitung, Hausaufgaben, Referatsvorbereitung).
8. Die Online-Medien können auf Lernplattformen der Bildungseinrichtungen in geschlossenen Benutzerkreisen bis auf die Ebene der Lernenden genutzt werden. Nach Beendigung der Arbeiten mit den jeweiligen Online-Medien sind diese von den heimischen PCs und Datenträgern der Lehrenden und Lernenden zu löschen; spätestens beim Verlassen der Bildungseinrichtung. Eine Löschung ist nicht notwendig, wenn die Nutzung der Medien beispielsweise durch eine Versetzung an eine andere Lehrereinrichtung weiter im Geschäftsbereich des gleichen Medienzentrums erfolgt.
9. Die Bearbeitung der Medien selbst, sowie ihre Verarbeitung, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien ist zulässig, soweit die Nutzung im Kontext des Bildungsauftrages stattfindet. Dies beinhaltet auch, dass die neu hergestellten Werke nicht außerhalb des Geltungsbereiches der Lizenzbedingungen verbreitet werden. Eine grundsätzliche Veröffentlichung (z.B. im Internet) von neu hergestellten Werken ist nicht zulässig, bzw. bedarf der Zustimmung des Rechthebers.
10. Die Rechte der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, sind durch die Produzenten abgegolten.



# SCHULORDNUNG

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 28.03.17, administrativ angepasst 16.10.17)

Schüler/innen, Lehrkräfte, Mitarbeiter/innen und Eltern bilden zusammen die Schulgemeinschaft des Ratsgymnasiums. Alle Mitglieder dieser Schulgemeinschaft verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Achtung, gewaltfreier Konfliktlösung, verantwortlichem Umgang mit dem Schuleigentum und umweltbewusstem Verhalten. Der Eintritt in diese Schulgemeinschaft setzt den Abschluss des Schulvertrages voraus. Die vorliegende Schulordnung regelt alltägliche Verfahrensweisen.

## 1. Unterrichtsbeginn

Nach dem Gong begeben sich die Schüler/innen sowie die Lehrkräfte in Richtung Klassenraum bzw. Fachraum, so dass der Unterricht pünktlich beginnt. Die Schüler/innen aller Klassen betreten Fachräume nur im Beisein der Fachlehrer/innen. Für das Betreten der Turnhallen gelten die speziellen Bestimmungen der Hallenordnung.

Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht bei ihrer Klasse / ihrem Kurs angekommen, so informiert ein Mitglied der Klasse bzw. des Kurses das Sekretariat.

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, den sofortigen Unterrichtsbeginn und die Schaffung einer freundlichen und konzentrierten Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen (Kopfbedeckungen werden abgenommen und unterrichtsfremde Tätigkeiten eingestellt).

## 2. Klassenräume

Alle Lerngruppen sind für die von ihnen genutzten Räume verantwortlich. In „fremden“ Klassenräumen achten Schüler/innen und Lehrkräfte die klassenspezifischen Besonderheiten. Zu Beginn eines Schuljahrs organisieren alle Klassen in Absprache mit der Klassenleitung ihre Klassenämter. In den Pausen wird ( stoß- )gelüftet. In den großen Pausen wird das Licht ausgeschaltet. Nach der letzten Stunde gilt: Stühle hoch / Licht aus / Fenster zu (sofern nicht eine Lüftung erforderlich ist).

## 3. Freistunden und Pausen

Der Aufenthalt in den Fachräumen ohne eine Lehrkraft ist für alle Schüler/innen verboten. Der Aufenthalt in den Trakten A + S ist den dort beheimateten Klassen vorbehalten. Der Aufenthalt im Verwaltungsflur Trakt D oben ist – auch in der Mittagspause – nur zulässig zwecks Zugang zu Schulleitung oder Sekretariat. In den kleinen Pausen bleiben die Schüler/innen in den Klassenräumen bzw. wechseln sie. In den großen Pausen werden alle Räume verlassen und abgeschlossen; die Schüler/innen halten sich auf dem Schulhof, in der Pausenhalle, den unteren Fluren der Trakte B, C, D (sowie ggf. A+S) oder im Stillarbeitsbereich auf. In Freistunden halten sich die Schüler/innen in der Pausenhalle oder dem betreffenden Stillarbeitsbereich auf. Der Flur vor C11 / unter der Treppe ist kein Aufenthaltsbereich und in Pausen oder Freistunden nur zwecks Nutzung des Schließfachs erlaubt.

## 4. Verlassen des Schulgeländes

Nur die Schüler/innen der EP - QP2 dürfen in ihrer unterrichtsfreien Zeit das Schulgelände ohne besondere Erlaubnis verlassen. Nach Unterrichtschluss müssen alle Schüler/innen das Schulgelände verlassen. Schüler/innen, die nach Schulende eigenverantwortlich arbeiten wollen, melden sich über das Blaue Buch (auf der Fensterbank gegenüber der Hausmeisterloge) an und ab. Ganztagskinder des 5./6. Jahrgangs ohne AG halten sich bis 15.25 in Trakt A/EG auf.

## 5. Abwesenheit vom Unterricht

Beurlaubungsanträge werden rechtzeitig an den Klassenlehrer bzw. Tutor gestellt. Wird mehr als ein Tag benötigt, geht der Antrag (über den Klassenlehrer / Tutor) an die Schulleiterin.

Im Falle von Krankheit etc. wird die Schule umgehend telefonisch benachrichtigt. Die schriftliche Entschuldigung (siehe Nr. 6) wird sofort nach Rückkehr in den Unterricht vorgelegt, bei längerer Abwesenheit aber spätestens nach einer Woche bei der Schule eingereicht.

## 6. Mitteilungsheft

Alle Schüler/innen führen ein DIN-A-5-Mitteilungsheft, das u.a. zur Dokumentation von Beurlaubungsanträgen und -bescheiden sowie Entschuldigungen / Attesten im Krankheitsfall dient.

Die Mitteilungshefte müssen im Sekretariat abgegeben werden, wenn sie voll sind bzw. bei Abmeldung / Abitur.

## 7. Handys und elektronische Unterhaltungsgeräte, Fotografieren und Filmen

Auf dem Schulgelände ist alles Fotografieren / Filmen ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft verboten. Der Umgang mit Handys und elektronischen Unterhaltungsgeräten wird in der "Medien-Vereinbarung" geregelt, die Teil des Schulvertrags ist.

## 8. Schädigung und Gefährdung

Falls Schüler/innen Eigentum der Schule oder anderer Schüler/innen beschädigen oder beschmutzen, müssen sie den Schaden wieder gutmachen. Das Kaugummikleben gilt als Sachbeschädigung. Beschädigungen, Diebstähle und Unfälle müssen gemeldet werden.

Auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen sind das Mitbringen und der Konsum von Alkohol oder Drogen sowie das Rauchen verboten.

Gegenstände, durch die andere gefährdet werden könnten, insbesondere Waffen und Feuerwerkskörper, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Alle Tätigkeiten, die zu Schaden bzw. Gefährdung führen könnten - so u.a. der Umgang mit Feuer, Schneeballwerfen, Abwerfen mit Eicheln oder dergleichen, Inlinerfahren oder Ballspiele im Gebäude etc. - sind verboten.

Zweiräder müssen außerhalb der Zufahrt zum Abstellplatz geschoben werden und sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

## 9. Alarm

In Notfällen wird über Lautsprecherdurchsagen informiert bzw. es ertönt ein Alarmzeichen (Alarmplan: siehe Klassenbuch).

§ 58(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. <sup>2</sup>Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.

§ 59(4) <sup>1</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, dass von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). <sup>2</sup>In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. <sup>3</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.

§ 61(1) <sup>1</sup>Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. <sup>2</sup>Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. <sup>3</sup>Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind: 1) Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten, 2) Überweisung in eine Parallelklasse, 3) Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten, 4) Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform ..., 5) Verweisung von der Schule, 6) Verweisung von allen Schulen.

§ 63(1) <sup>1</sup>Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist ... zum Schulbesuch verpflichtet.

§ 65(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

§ 71(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule ... regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. <sup>2</sup>Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

## **Medien-Vereinbarung der Schulgemeinschaft des Ratsgymnasiums Wolfsburg**

*(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 28.4.15, i.d.F. v. 28.3.17, administrativ ergänzt 26.9.17\*)*

1. Die Schulgemeinschaft des RGW kommt darin überein, individuelle IKT-Geräte (= Informations- & Kommunikationstechnik, z.B. Smartphone etc.) im Unterricht und im außerunterrichtlichen schulischen Leben kontrolliert nutzen und jeden Missbrauch ausschließen zu wollen.

Die Nutzung zum Zwecke der Selbstorganisation, Recherche, Kommunikation und Unterhaltung wird im Rahmen der folgenden Regelungen daher nur gestattet, soweit es dadurch nicht zu Mobbing, Störungen des Unterrichts oder Täuschungsversuchen kommt. Auch wenn (durch Dauer-Spielerei/-Chatten etc.) Einschränkungen sozialer Offenheit und kommunikativer Freundlichkeit erkennbar werden, kann die Nutzung begrenzt bzw. untersagt werden.

2. Die Schulordnung des RGW verbietet auf dem Schulgelände alles Fotografieren / Filmen ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft / Aufsicht.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubnis fotografiert oder filmt oder reale oder inszenierte Mobbing- bzw. Gewaltszenen anfertigt, speichert, verbreitet oder gar veröffentlicht (z.B. im Internet), muss neben einer Ordnungsmaßnahme (z.B. Schulverweis) gegebenenfalls -- sofern andere Personen gegen ihren Willen abgebildet sind -- auch mit einer Anzeige bei der Polizei rechnen.

3. Für die Jahrgänge 5-6 gilt: IKT-Geräte dürfen auf dem Schulgelände ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft / Aufsicht nicht benutzt, sondern nur ausgeschaltet in der Tasche mitgeführt werden.

4. Für die Jahrgänge 7-13 gilt: IKT-Geräte dürfen ausschließlich in der Pausenhalle (= "Handy-Zone") genutzt werden

5. Für die Jahrgänge 11-13 gilt: IKT-Geräte dürfen darüber hinaus auch im K-Trakt genutzt werden.

6. Während des Unterrichts gilt in allen Jahrgängen: IKT-Geräte sind stummgeschaltet in der Tasche, sofern nicht die jeweilige Lehrkraft eine andere Regelung trifft. \*Werden eigene Geräte im Unterricht benutzt ("BYOD": *Bring your own device*), so sind sie dennoch nicht versichert gegen Verlust, Beschädigung etc.

7. Während der KA / Klausuren liegen alle IKT-Geräte ausgeschaltet auf dem Lehrertisch. Die Nichtabgabe eines mitgeführten IKT-Geräts -- nicht nur die Benutzung! -- gilt als Täuschungsversuch.

8. Bei Schulveranstaltungen gelten ggf. Sonderregelungen.

9. Für die sichere Aufbewahrung von IKT-Geräten (wie auch sonstiger Wertsachen) sind die Schüler/innen selbst verantwortlich. In schwierigen Situationen -- z.B. während des Sportunterrichts oder der Betreuung im Ganztagsbereich etc. -- müssen sie sich an die Lehrkräfte / Aufsichten wenden. Sicherheit vor Diebstahl in der Schule kann es allerdings nicht geben: Im Zweifelsfall sollte man keine Wertgegenstände mitbringen.

## Information für Eltern gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

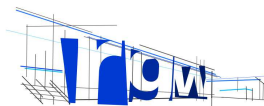
Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**



## Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition u. vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 06.08.14 – 36.3-81704/03

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stehrluten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser Runderlass tritt am 01.09.14 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.19 außer Kraft.

---

## Mitteilungsheft

Das Mitteilungsheft dient zunächst einmal der **Regelung bei Unterrichtsversäumnis**: Entschuldigungen sowie Beurlaubungsanträge und –bescheide werden hier dokumentiert (ärztliche Atteste etc. sind einzukleben). Das Heft muss im Sekretariat abgegeben werden, wenn es voll ist oder wenn die Schule verlassen wird.

Eine Entschuldigung / ein Beurlaubungsantrag muss mit Datum und Unterschrift versehen sein und den genauen Zeitraum des Unterrichtsversäumnisses sowie den Grund angeben.

Lehrer wie Erziehungsberechtigte zeichnen bei Kenntnisnahme einer Mitteilung ab.

Die Lehrer verzeichnen Fehlzeiten im Klassenbuch und dokumentieren dort auch den Eingang der Entschuldigung. (Sie zählen die Fehlzeiten zudem in einer separaten Liste).

Finden sich „offen gebliebene“ Fehlzeiten, wird der Schüler darauf hingewiesen und muss dann die abgezeichnete Entschuldigung im Mitteilungsheft vorlegen oder den Eintrag unentschuldigter Fehlens im Zeugnis in Kauf nehmen.

*Nicht* in das Mitteilungsheft aufzunehmen sind Gefährdungswarnungen, Tadel und dergleichen, die in die Schülerakte gehören, sowie von der Schule pflichtgemäß vorzunehmende Einladungen und Mitteilungen, deren Rückläufer weiterhin vom Klassenlehrer eingesammelt werden.

Darüber hinaus können Eltern wie Lehrer das Heft für **individuelle Mitteilungen, Anfragen** etc. nutzen.

So könnte z.B. bei schulischem Fehlverhalten (Verspätungen, fehlende Hausaufgaben etc.) von Lehrerseite zunächst ein Hinweis für die Eltern ins Heft kommen, bevor möglicherweise ein Tadel in die Schülerakte aufgenommen werden muss. Auch von Elternseite kann so ganz unkompliziert Kontakt mit den Lehrkräften aufgenommen werden (z.B. Information über ungewöhnliche Lernumstände oder Wunsch nach einem Gesprächstermin etc.).